C. Vertrag

zwischen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40, 10117 Berlin

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Stephan Fasshauer, dieser wiederum vertreten

für das IFA durch den Leiter des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV (IFA), Herrn Prof. Dr. Rolf Ellegast,

für das IPA durch den Leiter des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV (IPA), Herrn Prof. Dr. Thomas Brüning,

– nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt –

und

[…]

vertreten durch […]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt –

Vertragsinhalte

§ 1 Vertragsgegenstand 3
§ 2 Vertragsbestandteile 3
§ 3 Rahmenvertrag und Einzelabrufe 3
§ 4 Rechte und Pflichten des AN 4
§ 5 Umfang der Leistung und Ausführung 4
§ 6 Bedingungen für die Überlassung von Leihflaschen 5
§ 7 Ausführungsfrist 5
§ 8 Vergütung und Rechnungsstellung 6
§ 9 Ggf. Preisanpassungsklausel 7
§ 10 Übertragung der Leistung auf Dritte 8
§ 11 Leistungsänderungen, Zusatzaufträge 8
§ 12 Haftung und Versicherung 8
§ 13 Regelungen zum Mindestlohngesetz 9
§ 14 Vertraulichkeit, Datenschutz 10
§ 15 Rücktritt und Antikorruptionsklausel 11
§ 16 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte 12
§ 17 Referenzbenennung 12
§ 18 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung 12
§ 19 Änderungsklausel 13
§ 20 Formerfordernis 13
§ 21 Salvatorische Klausel 13
§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht 13

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist

☐ Los 1a: Reingase IFA

☐ Los 1b: Reingase IPA

☐ Los 2: Prüfgase IFA

☐ Los 3: Medizinische Gase IPA

☐ Los 4: Flüssiggase und Tankanlage IFA

☐ Los 5: Flüssigstickstoff Kannenabfüllung IPA

Details regeln die Leistungsbeschreibung und die sonstigen Vergabeunterlagen.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind:

a) die Regelungen dieses Vertrages

b) die Leistungsbeschreibung des AG in der zuletzt veröffentlichten Fassung (Anlage 1)

c) ggf. der beantwortete Fragenkatalog in der zuletzt veröffentlichten Fassung (Anlage 2)

d) das im Zuschlagsschreiben benannte Angebot des AN, insbesondere das Preisblatt (Anlage 3)

e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten diese Vertragsbestandteile in vorstehender Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 3 Rahmenvertrag und Einzelabrufe

(1) Die Parteien schließen hiermit einen Rahmenvertrag über die Lieferung der Waren. Die konkrete Beauftragung erfolgt erst durch Einzelabrufe des AG. Der Einzelabruf (auch: „Bestellung“) erfolgt durch den AG mindestens in Textform (E-Mail ausreichend).

(2) Der AN ist verpflichtet, die Leistung zu erbringen, wenn der AG ihm einen Einzelabruf erteilt. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung bzw. Abruf einer bestimmten Mindestabnahmemenge.

(3) Bei der Beauftragung durch Einzelabrufe werden keine Änderungen an den Bedingungen dieses Rahmenvertrages vorgenommen. Insbesondere ist der AN an seine angebotenen Preise gebunden.

(4) Einzelabrufe, die vor Ende der Rahmenvertragslaufzeit erfolgen, sind in jedem Fall auszuführen.

§ 4 Rechte und Pflichten des AN

(1) Der AN verpflichtet sich, die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfristen an den AG zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises verbleibt die Ware im Eigentum des AN.

(2) Der AN trägt die Leistungs- und Preisgefahr bis zur Übernahme durch den AG. Es ist Sache des AN, die Ware bis zur Übergabe an den AG auf eigene Kosten zu versichern.

(3) Der AN ist verpflichtet, dem AG für den Fall einer Neuvergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist der AN verpflichtet, im Fall eines Wechsels des Vertragspartners alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen an den neuen AN zu übergeben.

(4) Die übrigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den sonstigen Regelungen dieses Vertragstextes inkl. aller Vertragsbestandteile.

§ 5 Umfang der Leistung und Ausführung

(1) Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des AG.

(2) Die Leistung ist frei von Rechten Dritter und einschließlich aller Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Bearbeitungsrechte, die für die definierte oder, falls keine Definition erfolgte, für die üblicherweise zu erwartende Nutzung erforderlich sind, zu übertragen.

(3) Der Leistungsgegenstand hat über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der AN eigenverantwortlich zu informieren.

(4) Der AN hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und / oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.

(5) Im Übrigen wird für die Leistungsausführung auf § 4 VOL/B verwiesen.

(6) Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

§ 6 Bedingungen für die Überlassung von Leihflaschen

(1) Die Flaschengase werden dem AG vom AN in Leihflaschen zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Leihflaschen sind ausschließlich für die darin gelieferten Gase zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.

(2) Leihflaschen können bei jeder Anlieferung neuer Flaschen durch den AG an den AN zurückgegeben werden. Bei jeder Lieferung bestätigt der AG dem AN die ihm neu überlassenen Flaschen sowie die Rückgabe durch Unterschrift auf dem Lieferschein. Der AN bestätigt die Rückgabe der Flaschen vor Ort durch beim AG Ausstellung einer Quittung.

(3) Während der Vertragslaufzeit stellt der AN dem AG die Leihflaschen kostenlos zur Verfügung.

(4) Nach Ablauf der Vertragslaufzeit wird dem AG eine Frist von 12 Monaten zur Rückgabe der Leihflaschen gewährt. Für Leihflaschen, die in dieser Zeit nicht durch den AG zurückgegeben werden, ist der AN berechtigt, nach Ablauf dieser Frist eine Mietpauschale in Rechnung zu stellen. Mit der Rückgabe der Flaschen erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Miete. Die Abrechnung erfolgt nach der Übergangsfrist von 12 Monaten jeweils zum 31.12. des Jahres. § 8 bleibt unberührt.

(5) Der Mietpreis beträgt 5 Cent pro Tag und versteht sich inkl. aller Nebenleistungen. Eine Geltendmachung zusätzlicher Kosten ist nicht zulässig. Die Mietdauer wird taggenau abgerechnet, wobei der Anliefertag und der Rücknahmetag unabhängig von der Anliefer- / Abholzeit jeweils als halber Tag gezählt werden.

(6) Der TÜV der Leihflaschen ist mindestens für den Zeitraum der vertraglich zugesicherten Stabilität der Gase durch den AN zu gewährleisten.

(7) Sind die Leihflaschen defekt, dürfen diese nicht mehr verwendet werden. Der AN und der AG informieren sich gegenseitig unverzüglich über einen Defekt, sobald ein solcher Auftritt. Der AN ist für den Rücktransport der defekten bzw. mutmaßlich defekten Leihflasche verantwortlich und stellt dem AG unentgeltlich eine andere, nicht defekte und in derselben Weise befüllte Leihflasche zu Verfügung.

(8) Die Befüllung von Gasen in kundeneigenen Druckgasflaschen erfolgt nur dann, wenn die Druckgasflaschen den gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

§ 7 Ausführungsfrist

(1) Sämtliche geschuldete Leistungen sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten, während der Vertragsdurchführung zwischen den Parteien verbindlich und in Textform vereinbarten oder bei Rahmenverträgen im Rahmen der Einzelabrufe festgelegten Fristen zu erbringen.

(2) Die Einhaltung der Ausführungsfrist(en) ist wesentlich für die Vertragserfüllung.

(3) Nicht zu vertretende Behinderungen gemäß § 5 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B berechtigen den AG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten, wenn zuvor eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist erfolgte. In Abweichung zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B gilt als vereinbart, dass eine solche Verlängerung der Ausführungsfrist um höchstens drei aufeinanderfolgende Liefertermine ab Zugang der Mitteilung aus § 5 Nr. 1 VOL/B gewährt wird. Sofern die Art der Leistung eine frühere Entscheidung erfordert, insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen oder zur Sicherstellung der Versorgungs- und Betriebsabläufe des AG, kann der AG eine kürzere angemessene Verlängerungsfrist festlegen.

§ 8 Vergütung und Rechnungsstellung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die Vergütung laut Preisblatt. Als vertraglich vereinbarte Preise gelten die angegebenen Brutto-Preise.

(2) Die im Preisblatt angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise und beinhalten sämtliche zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Kosten. Hierzu zählen insbesondere Verpackungs-, Transport-, Fracht-, Liefer-, Verlade- und sonstige Nebenkosten bis zum vereinbarten Erfüllungsort. Eine gesonderte Vergütung dieser Kosten erfolgt nicht.

(3) Nachforderungen des AN wegen eines unzutreffenden Umsatzsteuersatzes sind ausgeschlossen.

(4) Der AN ist nach jeder Lieferung zur Rechnungsstellung berechtigt. Jede Lieferung muss mit einem Lieferschein belegt werden, der von der verantwortlichen Person des AG unterschrieben werden muss.

(5) Ist eine Einzelabrechnung je Lieferschein in Bezug auf das Los 5 aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, kann die Abrechnung in Form einer Sammelrechnung erfolgen. In diesem Fall sind die einzelnen Befüllungen getrennt auszuweisen. Für jede Befüllung sind mindestens die Behälternummer, das Lieferdatum, die Lieferscheinnummer sowie die abgerechnete Flüssigstickstoffmenge anzugeben.

(6) Die Rechnungsstellung hat in jedem Fall unter Angabe der Lieferscheinnummer(n) zu erfolgen. Die Rechnung muss eine eindeutige Zuordnung der Leistungen zu den einzelnen Behältern und den zugehörigen Kostenstellen ermöglichen.

(7) Die Rechnungsstellung erfolgt über das E-Rechnungsportal des AG, welches unter https://uv.flow.tiekinetix.net sowie unter Verwendung der Leitweg-ID 993-8005699900-17 abrufbar ist. In diesem Portal können Rechnungen im einheitlichen Format (geprüftes X-Rechnungsformat) erstellt, vorhandene Rechnungen hochgeladen sowie per E-Mail an uv-erechnung@tiekinetix.net oder über Peppol eingereicht werden. Als Rechnungsanschrift ist folgende Anschrift des AG anzugeben: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin. Die SAP-Bestell- bzw. Kontraktnummer, die dem AN mitgeteilt wurde, ist in jeder Rechnung anzugeben.

(8) Im Ausnahmefall können Rechnungen alternativ auch im Pdf-Format an eingangsrechnung@dguv.de übermittelt werden. Als Rechnungsanschrift ist folgende Anschrift des AG anzugeben: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

(9) Alternativ erfolgt die Rechnungsstellung postalisch an: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) REB, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

(10) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung bargeldlos auf ein vom AN anzugebendes Konto zu überweisen. Die Zahlungsfrist gilt als gewahrt, wenn der AG sein Kreditinstitut angewiesen hat, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

(11) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind die in den jeweiligen Rechnungen geltend gemachten und prüffähig abgerechneten Leistungen abgegolten.

(12) Im Falle einer Bietergemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Ausführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung bezahlt. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

(13) Im Fall von Rückforderungen des AG aus Überzahlungen und ggf. Zahlungsverpflichtungen des AN aus Verzug kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen, vgl. §§ 812 ff., 818 Abs. 3 BGB. Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(14) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des AG in Textform statthaft.

§ 9 Ggf. Preisanpassungsklausel

(1) Der AN ist mit Vertragsbeginn zur Preisanpassung berechtigt. Hier für gilt folgende Formel:

$$P = P_0 * \left[1 + 0{,}5 * \left(\frac{E}{E_0} - 1\right) + 0{,}2 * \left(\frac{D}{D_0} - 1\right) + 0{,}3 * \left(\frac{L}{L_0} - 1\right)\right]$$

Energie / Strom (E):	Index für elektrischen Strom, Sondervertragskunden in Hochspannung Fachserie 17, Reise 2, lfd. Nr. 625
Diesel (D):	Preisindex für Dieselkraftstoff Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 176
Lohn (L):	Chemie, Tarifgebiet Nordrhein, Entgeltgruppe E2

(2) Daneben ist der AN alle 12 Monate zu weiteren Preisanpassungen nach dieser Formel berechtigt.

(3) Das Preisanpassungsbegehren ist zu richten an: BLN-DD.Einkauf@dguv.de und STA-BO.einkauf@dguv.de.

§ 10 Übertragung der Leistung auf Dritte

Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte nach der Zuschlagserteilung ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des AG in Textform zulässig. Der AG behält sich vor, die Zuverlässigkeit und Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des AN zu überprüfen. Der AG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die konkrete Unterbeauftragung sprechen. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht jedoch nicht.

§ 11 Leistungsänderungen, Zusatzaufträge

(1) Der AN steht dem AG grundsätzlich für weitere zusätzliche Aufträge zur Verfügung, die nicht von § 1 dieses Vertrages i.V.m. der Leistungsbeschreibung erfasst werden, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist und es sich um eine nach § 132 GWB zulässige Auftragsänderung handelt.

(2) Der AN legt dem AG vor Ausführung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung ein schriftliches Nachtragsangebot vor. Ohne schriftliche Bestätigung des Nachtragsangebots durch den AG erfolgt eine gesonderte Vergütung von Zusatzleistungen nicht.

§ 12 Haftung und Versicherung

(1) Für Pflichtverletzungen des AN gelten die Regelungen aus § 7 VOL/B.

(2) Der AN übernimmt die volle Gewähr dafür, dass die von ihm angebotene Ware frei von jeglichen Mängeln ist und den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes vollumfänglich entspricht.

(3) Der AN hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt. Dies umfasst insbesondere eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt mindestens die in Ziffer 5. des Eignungsbogens genannten Summen.

(4) Der AN ist verpflichtet, sämtliche Lohnnebenkosten ordnungsgemäß abzuführen. Auf Verlangen des AG ist die Anmeldung der vom AN eingesetzten Arbeitskräfte zu allen Zweigen der sozialen Sicherheit, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind, nachzuweisen.

§ 13 Regelungen zum Mindestlohngesetz

(1) Der AN sichert dem AG zu,

a) den gesetzlich geforderten Mindestlohn in der jeweiligen aktuellen gesetzlich geforderten Höhe oder – falls für die betreffende Branche ein verbindlicher Tariflohn (z. B. allgemeinverbindlicher Tarifvertrag oder tarifvertraglich festgesetzter Branchenmindestlohn gem. § 1 Abs. 3 MiLoG) gilt – mindestens diesen verbindlichen Tariflohn rechtzeitig zu bezahlen.

b) keinen Unterauftragnehmer einzusetzen, der den gesetzlichen Mindestlohn oder verbindlichen Tariflohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

c) dass weder er noch einer seiner Unterauftragnehmer einen Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beauftragt, der diesen gesetzlichen Mindestlohn oder verbindlichen Tariflohn nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt,

d) dass weder für ihn noch für einen seiner Unterauftragnehmer Ausschlussgründe im Sinne des § 19 Abs. 1 MiLoG von der Vergabe öffentlicher Aufträge vorliegen.

(2) Der AN verpflichtet sich, dem AG jederzeit auf Verlangen aktuelle Nachweise (z.B. Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) über die Zahlung des Mindestlohns bzw. – soweit einschlägig – des verbindlichen Tariflohns von ihm und seinen Unterauftragnehmern unverzüglich vorzulegen.

(3) Der AN wird den AG unverzüglich über die Inanspruchnahme durch Dritte oder die Einleitung von Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz oder gegen einen verbindlichen Tariflohn gegen sich oder gegen einen von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und / oder Verleiher unterrichten.

(4) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen auch seitens der von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis eingesetzten Unterauftragnehmer und / oder Verleiher sicherzustellen.

(5) Der AN wird den AG von jeglichen Ansprüchen Dritter oder behördlichen Bußgeldern, die auf Verstößen gegen das Mindestlohngesetz oder gegen einen verbindlichen Tariflohn durch den AN, durch einen seiner Unterauftragnehmer und / oder einen vom AN oder dessen Unterauftragnehmer beauftragten Verleiher (Zeitarbeitsunternehmen) beruhen, freistellen.

(6) Im Falle der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen an den AN einzubehalten, bis diese Pflichten erfüllt sind.

(7) Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG ungeachtet weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen.

(8) Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ist der AG zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

§ 14 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten von dem AG und dessen Mitgliedern und Einrichtungen an den AN werden die Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet.

(2) Der AN verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Vorgänge / Informationen, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwicklung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Er versichert, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem AG und weiteren Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(3) Der AN verpflichtet sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Nachunternehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.

(4) Der AN verpflichtet sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, die Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(5) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,

a) dem AN bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) durch den AG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;

d) vom AN selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des AG entwickelt wurden,

e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der AN den AG hierüber so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(6) Werden dem AN vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 15 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Sie verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderer wirtschaftskrimineller Handlungen zu ergreifen.

(2) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs. 4 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs. 1 Nr. 3, 8 GWB berechtigen den AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

(3) Eine Kündigung des Vertrages durch den AG kann daher erfolgen, wenn

a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der AN seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.

b) der AN im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des AN infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem AN zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des AN Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

c) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

(4) Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht auch bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(5) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB und sonstigen vertraglichen und / oder gesetzlichen Kündigungsrechten bleiben unberührt.

(6) Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die dem AG unmittelbar oder mittelbar durch die Kündigung des Vertrages entstehen. Sofern der AG keinen höheren Schaden nachweist, hat der AN an den AG eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der AN diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(7) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB vor, weil der AN nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung nach § 333 StGB oder Bestechung nach § 334 StGB) begangen hat, hat der AN an den AG für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der AG sein Recht auf Kündigung des Vertrages ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten

Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 16 Minderung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

Der AN kann gegenüber den Forderungen des AG aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 17 Referenzbenennung

Eine Benennung des AG als Referenz bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform.

§ 18 In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zustande.

(2) Die Leistungszeit beginnt am 01.02.2027 und läuft bis 31.01.2029. Der Vertrag verlängert sich automatisch bis zu zweimal um jeweils ein weiteres Jahr bis spätestens zum 31.01.2031, wenn der AG jeweils nicht spätestens sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit den Vertrag kündigt. Die Laufzeit des Vertrages endet in jedem Fall spätestens am 31.01.2031, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

(3) Es wird ein maximales Abrufvolumen vereinbart für

— Los 1a i.H.v 198.000 Euro (netto)

— Los 1b i.H.v 30.000 Euro (netto)

— Los 2 i.H.v 33.000 Euro (netto)

— Los 3 i.H.v 30.000 Euro (netto)

— Los 4 i.H.v 132.000 Euro (netto)

— Los 5 i.H.v 70.000 Euro (netto).

Der Vertrag endet mit Ausschöpfung dieses Volumens oder mit Ablauf der Vertragslaufzeit, je nachdem, was zuerst eintritt. § 132 GWB bleibt unberührt.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht beispielsweise in der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in der Einstellung der Leistungen durch den AN. Den Parteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund auch dann zu, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.

(5) Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

(6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 19 Änderungsklausel

Für den Fall, dass der AN vor vollständiger Leistungserbringung wegen außerordentlicher Beendigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund ausfällt, behält sich der AG vor, die verbleibenden Dienstleistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 3 zu den Bedingungen ihres ursprünglichen Angebots anzutragen.

§ 20 Formerfordernis

Dieser Vertrag regelt die Beziehungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes abschließend und ersetzt alle früheren Absprachen. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und einschließlich dieser Formabrede bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall, eine andere Bestimmung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

§ 22 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Sofern eine Gerichtsstandvereinbarung gemäß § 38 ZPO zulässig ist, vereinbaren die Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag Berlin.